

Nutzungsvertrag für Bildrechte

zwischen

nachstehend „Urheber“ genannt

und dem

Deutschen Holzwirtschaftsrat e.V.

Dorotheenstr. 54

10117 Berlin

nachstehend „Lizenznehmer“ genannt

Vorbemerkung

Zweck dieses Vertrages ist, dem Lizenznehmer die erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Dabei soll der Lizenznehmer – soweit gesetzlich zulässig – über die gleichen Rechte verfügen dürfen, die der Urheber selbst hat.

1. Gegenstand/Rechtseinräumung

Der Urheber als alleiniger Inhaber aller uneingeschränkten Rechte an den zu überlassenden und in **Anlage 1** konkret benannten Fotos, Dias und bildlichen Darstellungen, räumt dem Lizenznehmer unbeschränkt die ausschließlichen Nutzungsrechte im IN- und Ausland ein.

Der Urheber versichert, dass er über die uneingeschränkten Nutzungsrechte an dem Bildmaterial frei verfügen darf, dass es frei von Rechten Dritter ist und dass er während der Dauer des Vertrages keine dem Vertrag zuwiderlaufenden Verfügungen treffen wird.

2. Rechte und Pflichten des DHWR

Der Lizenznehmer darf Duplikate und Kataloge herstellen, Präsentationen und Mikroverfilmungen vornehmen, Bildmaterial elektronisch speichern und übermitteln sowie im Internet und anderswo präsentieren. Er darf für das Bildmaterial in jeder ihm geeignet erscheinenden Art tätig werden.

Der Lizenznehmer ist berechtigt – selbstverständlich nach Zustimmung mit dem Urheber – die Anerkennung der Urheberschaft (§13UrhRG) geltend zu machen und auch eventuelle Schadenersatzansprüche zu verfolgen, wenn und soweit ihr das zweckmäßig und erfolgversprechend erscheint.

Der Lizenznehmer des überlassenen Bildmaterials übernimmt im Falle unrechtmäßigen Verwendens des Bildmaterials durch Verschulden Dritter keine Haftung. Eine Haftung des Lizenznehmers für ggf. überlassene Originale besteht nicht.

Bei der Verwendung von Bildern ist der Urheber anzuführen. Dies kann jedoch, falls es aus Platzgründen oder optischen Erfordernissen nicht direkt unter dem Bild oder seitlich des Bildes möglich ist, auch an anderer gut einsehbarer Stelle (Impressum etc.) erfolgen.

3. Verwendung des Bildmaterial/abgebildete Personen

Wenn der Urheber nichts anderes bestimmt, ist er damit einverstanden, dass seine Bilder auch anders als in der Originalfassung verwendet werden, z.B. in ausschnitten, Montagen, fototechnisch oder elektronisch verfremdet, koloriert oder schwarz/weiß von Farbe gedruckt. Der Lizenznehmer wird möglichst darauf achten, dass Motive von besonderer Gestaltungsqualität keine Verschlechterung erfahren.

Der Urheber versichert, dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, es sei denn, dass ein solches Einverständnis nicht erforderlich ist (§23 KUG¹). Dieses gilt auch für die Verwendung in der Werbung, in symbolischen Zusammenhängen und dergleichen.

Der Urheber übernimmt die Verantwortung für Ansprüche, die von Dritten gegenüber dem Lizenznehmer geltend gemacht werden und aufgrund von Fehlinformationen des Autors bezüglich der Urheberschaft und der Bildrechte entstanden sind.

4. Vergütung

Der Lizenznehmer zahlt für die Übertragung der Nutzungsrechte kein Honorar.

5. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann jedoch jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden.

6. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für den Verzicht auf diese Formerfordernis. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im übrigen davon nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind dann in der Weise neu zu formulieren, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

.....
Für den Urheber

.....
Für den Lizenznehmer

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

¹ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

